

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kindergartens
(Kindergarten-Gebührensatzung)
des Marktes Geisenhausen
vom 17. Juli 1996
zuletzt geändert durch Satzung vom 09.05.2019

Hinweis:

Diese aktuelle Textfassung der Kindergartengebührensatzung gibt den Stand unter Berücksichtigung aller Änderungssatzungen einschließlich der Änderungen der am 30. April 2019 beschlossenen 17. Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung vom 09. Mai 2019 wieder.

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt der Markt Geisenhausen folgende Satzung:

Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie sind fällig am 15. des Monats.

(2) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt. Sie ist fällig am 15. des Folge-monats.

(3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.

(4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertagesstätte mindestens eine Woche vorher gemeldet werden. Dies gilt auch bei Abmeldungen oder Krankheit. In jedem Fall muss die Essensgebühr bezahlt werden, wenn das Essen dem Lieferanten bezahlt werden muss.

(5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf ein Konto des Marktes Geisenhausen einzuzahlen.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat – einschließlich August – werden folgende Gebühren erhoben:

Tägliche Buchungszeit

bis 1 Stunde	39,00 €
bis 2 Stunden	51,00 €
bis 3 Stunden	65,00 €
bis 4 Stunden	78,00 €
bis 5 Stunden	91,00 €
bis 6 Stunden	104,00 €
bis 7 Stunden	118,00 €
bis 8 Stunden	128,00 €
bis 9 Stunden	135,00 €
bis 10 Stunden	143,00 €
über 10 Stunden	150,00 €

(2) Bei Kindern, für die der Freistaat Bayern einen Beitragszuschuss leistet, wird dieser auf den Gebührensatz nach § 5 Absatz 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

§ 6 Gebührenermäßigung

Soweit den Gebührenschuldnern i.S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in

der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres auf Antrag ermäßigt werden.

§ 7 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die gemeindliche Kinderkrippe und/oder den gemeindlichen Kindergarten St. Theobald und den Katholischen Kindergarten St. Martin , wird eine Geschwisterermäßigung nach folgender Regelung gewährt:
1. zur Ermittlung der Familienkinderzahl werden die in der Kinderkrippe und in den Kindergärten betreuten Kinder einer Familie zusammengezählt;
 2. die betragsmäßig höchste Gebühr bleibt unverändert;
 3. die betragsmäßig zweithöchste Gebühr wird um 50 % gesenkt;
 4. die Gebühren für das dritte und jedes weitere Kind werden um 100 % ermäßigt. Die Essensgebühr bleibt hiervon unberührt.
- (2) Schulkinder, die im Kindergarten betreut werden, werden bei der Ermittlung der Familienkinderzahl für die Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.